

BETRIFFT: Änderung der Gebührenordnung

VORGELEGT VON: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Haushalts- und Finanzausschuss (zur Stellungnahme)
2. Verwaltungsrat (zur Beschlussfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Im Juni 2017 befürwortete der Verwaltungsrat einstimmig eine Aussetzung der zweijährlichen inflationsbedingten Gebührenanpassung für 2018, da sich der Referenzindex nur geringfügig geändert hat (CA/72/17 Nr. 64, CA/25/17). Die Anmelder sparen 2018 durch diesen Verzicht auf eine Gebührenanpassung 15 Mio. EUR ein (Anlage 5).

Damit eröffnet sich die Gelegenheit, die Gebühren des EPA im Sinne einer Unterstützung der PCT-Anmelder zu überprüfen, Gebührenanreize für die Einreichung in zeichencodiertem Format (XML) einzuführen und auf eine bessere Kostendeckung bei den Beschwerden hinzuwirken.

Das vorliegende Dokument ist in drei Teile untergliedert, in denen die Vorschläge jeweils einzeln begründet werden. Teil I behandelt den Vorschlag einer Überprüfung der Gebühren zur Unterstützung der PCT-Anmelder, Teil II die vorgeschlagene Einführung von Gebührenanreizen für die Einreichung in XML und Teil III den Vorschlag zur Erreichung einer besseren Kostendeckung bei den Beschwerden.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. TEIL I – PCT-BEZOGENE GEBÜHREN	1
A. KONTEXT	1
B. BEGRÜNDUNG	2
a) Aktuelles PCT-Gebührensysteem	2
b) Vorschläge zur Änderung der Gebühren des EPA	5
C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	9
V. TEIL II – GEBÜHRENANREIZE FÜR DIE UMSETZUNG VON XML	10
A. KONTEXT	10
B. BEGRÜNDUNG	10
a) Hintergrund	10
b) Sichere Einreichung in DOCX	11
c) Vorgeschlagene Gebührenanreize	12
C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	21
VI. TEIL III – KOSTENDECKUNG BEI BESCHWERDEN	21
A. KONTEXT	21
B. BEGRÜNDUNG	22
C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	24
VII. RECHTSGRUNDLAGE	24
VIII. REFERENZDOKUMENTE	24
IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	24
ANLAGE 1 VON DER ISA/IPEA FESTGESETZTE PCT-GEBÜHREN	25
ANLAGE 2 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IN TEIL I	26
ANLAGE 3 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS IN TEIL II	27
ANLAGE 4 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS IN TEIL III	28

ANLAGE 5	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER AUSSETZUNG DER ZWEIJÄHRLICHEN INFLATIONSBEDINGTEN GEBÜHRENANPASSUNG 2018	29
X.	TEIL IV – BESCHLUSSENTWÜRFE	30

I. STRATEGISCH/OPERATIV

1. Operativ

II. EMPFEHLUNG

2. Der Verwaltungsrat wird gebeten, die beiden Beschlussentwürfe in Teil IV dieses Dokuments zu genehmigen.

III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT

3. Dreiviertelmehrheit

IV. TEIL I – PCT-BEZOGENE GEBÜHREN

A. KONTEXT

4. Seit 2012 befasst sich das Amt mit der Entwicklung einer neuen PCT-Strategie, mit der das PCT-System gestärkt, das Service-Level des Amts im Rahmen des PCT verbessert und die Gleichbehandlung aller Anmelder unabhängig vom gewählten Verfahren (PCT oder EP) sichergestellt werden soll. Hier seien nur zwei der jüngsten Initiativen genannt: 2015 hat das Amt den Dienst "PCT-Direkt" eingeführt, der sich an Anmelder richtet, die das EPA als Internationale Recherchenbehörde (ISA) auswählen und für die das EPA bereits die frühere Recherche durchgeführt hat, und 2016 hat es den Dienst "PCT Paperless" eingeführt, der sich an Anmeldeämter richtet, die bereit sind, auf das Ausdrucken und Weiterleiten von Papierakten an das als ISA tätige EPA zu verzichten.
5. Bei der Höhe der Gebühren hat sich das Amt bislang darauf konzentriert, die von ihm als ISA erhobene internationale Recherchegebühr (1 875 EUR seit 2012) wie auch die Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung (1 930 EUR seit 2014) einzufrieren, die es als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (IPEA) erhebt. Für diesen Ansatz gibt es im Wesentlichen zwei Gründe: (1) das Amt ist eine der teuersten PCT-Behörden, und (2) die Differenz zwischen den Gebühren, die das EPA für seine PCT-Arbeitsergebnisse und für seine EPÜ-Arbeitsergebnisse erhebt, ist beträchtlich, während Umfang und Qualität der von ihm durchgeführten Recherchen in beiden Verfahren ähnlich sind (s. CA/76/15, Anpassung der Gebühren und Verkaufspreise für das Jahr 2016).

6. Historisch gesehen war das EPA aufgrund seiner universellen Kompetenz immer die Haupt-ISA, denn jedes Anmeldeamt kann das EPA als ISA wählen. Zurzeit kann das EPA von Anmeldern aus fast allen PCT-Vertragsstaaten (143 von 152) als ISA gewählt werden; Ausnahmen bilden u. a. die Volksrepublik China, die Republik Korea, Kanada und Australien. Für das EPA entscheidet sich weiterhin vor allem die europäische Industrie - 2016 beruhten 69 % aller internationalen Recherchenberichte auf internationalen Anmeldungen, die von europäischen Anmeldern eingereicht wurden. Die große Mehrheit der übrigen Nutzer, die das EPA als ISA wählen, kommt aus den USA (27 %).
7. Das vorliegende Dokument zeigt auf (s. Abschnitt B. a)), dass mehr getan werden könnte, um das System kosteneffizienter zu gestalten und so das Amt für Anmelder bezahlbarer zu machen. Das EPA hat dazu drei Vorschläge erarbeitet, die in Abschnitt B. b) dargelegt sind.

B. BEGRÜNDUNG

8. Die vom Amt erhobenen PCT-Gebühren haben sich mit der Zeit aufgrund von historischen, verfahrensrechtlichen, finanziellen und strategischen Erwägungen erheblich verändert. Heute bestimmt sich die Höhe der PCT-Gebühren aufgrund der folgenden beiden Prinzipien:
 - **Kosteneffizienz** sowohl für das Amt bei der umfassenden Bearbeitung **internationaler** Anmeldungen im gesamten Verfahren (internationale Phase bis zur Erteilung) als auch für die Anmelder, die die Dienste des EPA als ISA und IPEA nutzen und sich schließlich für den Eintritt in die europäische Phase entscheiden, soweit möglich flankiert durch Vereinfachungsmaßnahmen;
 - **Kohärenz** durch Sicherstellung, dass die Höhe der Gebühren, Ermäßigungen und Rückerstattungen die unter Nummer 4 genannten Hauptziele der PCT-Strategie umfassend unterstützt.

a) Aktuelles PCT-Gebührensysteem

9. Die PCT-bezogenen Gebühren umfassen nicht nur die vom EPA für die internationale Phase festgesetzten Gebühren, sondern auch die Gebühren, die das EPA in der europäischen Phase für Euro-PCT-Anmeldungen festlegt, unabhängig davon, ob diese in der internationalen Phase vom EPA recherchiert oder geprüft wurden.

(i) Vom EPA in der internationalen Phase erhobene Gebühren

10. Nach dem PCT werden einige Gebühren von der WIPO festgesetzt und andere vom EPA. Die internationale Anmeldegebühr (1 330 CHF) und die Bearbeitungsgebühr (200 CHF) werden von der WIPO festgesetzt. Unter bestimmten Bedingungen können diese Gebühren ermäßigt werden. Die internationalen Behörden haben keinen Ermessensspielraum, einen anderen Betrag als den entsprechenden von der WIPO festgesetzten Betrag zu erheben. Die drei wichtigsten PCT-Gebühren, die vom EPA festgelegt werden, sind die Übermittlungsgebühr (130 EUR), die internationale Recherchegebühr (1 875 EUR) und die Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung (1 930 EUR). Bei diesen Gebühren können die folgenden Ermäßigungen gewährt werden:
- 10.1. *Für "Doubletten"*: Internationale Anmeldungen, für die das EPA bereits die Recherche durchgeführt hat, profitieren vom sogenannten Doubletten-System, bei dem die internationale Recherchegebühr um bis zu 100 % ermäßigt wird, wenn der Recherchenbericht vollständig verwertet werden kann, und um 25 %, wenn dies nur teilweise der Fall ist (Beschluss des Präsidenten des EPA vom 21. Februar 2014, ABl. EPA 2014, A30). Diese Ermäßigung gilt für alle europäischen oder PCT-Anmeldungen und in allen Fällen, in denen das EPA die frühere Recherche durchgeführt hat (nationale, europäische oder PCT-Erstanmeldung). Sie dient als Anreiz für Anmelder, die Dienste des EPA als ISA zu nutzen, und unterstützt die weitere Integration in den Patenterteilungsprozess.
- 10.2. *Für Anmelder aus bestimmten Ländern*: Die Gebühren für die internationale Recherche und für die internationale vorläufige Prüfung ermäßigen sich um 75 %, wenn der Anmelder eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und seinen Wohnsitz in einem Staat hat, der in den Verzeichnissen der Weltbank als Staat mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich geführt wird (s. CA/D 7/08 vom 21. Oktober 2008, ABl. EPA 2008, 521). Das Amt veröffentlicht jedes Jahr am 1. Juli ein aktualisiertes Verzeichnis auf seiner Website¹, das auf einer objektiven Methodik beruht und entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder angepasst wird. Dieses System hat es ermöglicht, dass das EPA für Anmelder aus bestimmten Entwicklungsländern immer noch bezahlbar ist. Allerdings können nur natürliche Personen von diesen Ermäßigungen profitieren, und falls es sich um mehrere Anmelder handelt, müssen alle die Kriterien erfüllen. Seit 2009 ist die Zahl der Länder, die von der Maßnahme profitieren, von 64 auf 59 zurückgegangen. 2016 ermäßigten sich die Gebühren in 162 Fällen; dies führte zu Mindereinnahmen für das EPA in Höhe von 0,2 Mio. EUR.

¹ http://www.epo.org/applying/forms-fees/international-fees/changes_de.html

11. Trotz der vorstehend beschriebenen Ermäßigungen gehören die vom EPA erhobenen Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung zu den höchsten aller PCT-Behörden (s. Anlage 1). Damit haben die Nutzer des EPA einen großen Nachteil.

(ii) Vom EPA in der europäischen Phase erhobene Gebühren

12. Das Amt bietet bereits einige Anreize, die das System für Anmelder kosteneffizienter gestalten sollen. So wird insbesondere auf die ergänzende europäische Recherche (1 300 EUR) verzichtet, wenn eine Anmeldung auf der Grundlage einer bereits vom EPA als ISA recherchierten internationalen Anmeldung in die europäische Phase eintritt (s. CA/D 11/09, ABl. EPA 2009, 594). Außerdem ermäßigt sich die europäische Prüfungsgebühr (1 635 EUR bzw. 1 825 EUR, wenn kein ergänzender Recherchenbericht erstellt wurde) um 50 % (Artikel 14 (2) GebO), wenn das EPA nach Kapitel II PCT einen internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit erstellt hat (IPRP nach Kapitel II oder sogenannter IPER). Schließlich hat das EPA noch die folgenden zwei Ermäßigungen der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche festgelegt, die für Anmeldungen gelten, zu denen die Recherche nicht vom EPA als ISA durchgeführt wurde:
- 12.1. *Europäische ISAs*: Die Gebühr für die ergänzende europäische Recherche ermäßigt sich um 1 110 EUR, wenn die internationale Recherche von einer anderen europäischen ISA erstellt wurde, die der sogenannten "*europäischen Partnerschaft*" angehört (derzeit sieben: die nationalen Patentämter Spaniens, Schwedens, Finnlands, Österreichs und der Türkei sowie das Nordische Patentinstitut und das Visegrad-Patentinstitut) (CA/D 8/15 vom 16. Dezember 2015, ABl. EPA 2016, A2, und CA/D 9/17 vom 28. Juni 2017, ABl. EPA 2017, A57). Im Rahmen dieser Partnerschaft gibt es eine gemeinsame Gebührenordnung für die internationale Recherchegebühr, wonach die Gebühr an die des EPA angepasst wird. Ziel ist es, in der internationalen Phase jeden Gebührenwettbewerb zwischen diesen ISAs zu vermeiden. 2016 konnten rund 2 200 Anmeldungen die Ermäßigung in Anspruch nehmen, was Mindereinnahmen für das EPA in Höhe von 2,4 Mio. EUR zur Folge hatte.

- 12.2. *Außereuropäische ISAs*: Zurzeit ermäßigt sich die Gebühr für die ergänzende europäische Recherche um 190 EUR, wenn die internationale Recherche von USPTO, Rospatent, JPO, IP Australia, SIPO oder KIPO durchgeführt wurde. 1979 fasste der Verwaltungsrat gestützt auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller ISAs den Beschluss, eine Ermäßigung der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche zu gewähren, wenn die Arbeitsergebnisse von anderen PCT-Behörden erstellt wurden. Dieser Beschluss wurde seither nur dahin gehend geändert, dass neue ISAs in die Liste aufgenommen wurden und dass von einem relativen Wert (20 %) auf einen absoluten Wert (190 EUR) umgestellt wurde, der seit 2005 unverändert ist (CA/D 10/05 vom 27. Oktober 2005, ABl. EPA 2005, 548). Von den acht zuletzt eingesetzten ISAs wurde keine in die Liste aufgenommen. Das Amt hat die von den vorgenannten sechs ISAs gewährten Gebührenermäßigungen geprüft und kam zu dem Schluss, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit unter diesen ISAs keine allgemeine Anwendung findet. Zudem beruhen etwaige Gebührenermäßigungen in jeder ISA auf anderen Voraussetzungen. 2016 wurde die Gebührenermäßigung in rund 41 400 Fällen in Anspruch genommen, was Mindereinnahmen für das EPA in Höhe von 7,9 Mio. EUR zur Folge hatte.

b) Vorschläge zur Änderung der Gebühren des EPA

13. Mit den nachstehend beschriebenen drei Vorschlägen sollen die Gebühren des EPA gemäß der PCT-Strategie (Nr. 4) und den Grundsätzen der Kosteneffizienz und Kohärenz (Nr. 8) für PCT-Anmelder bezahlbarer werden.

(i) Abschaffung der Gebührenermäßigung für außereuropäische ISAs

14. Wie unter Nummer 12.2 erläutert, entspricht die Ermäßigung der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche um derzeit 190 EUR weder dem vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung (sechs von insgesamt 14 außereuropäischen ISAs) noch dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, und diese Grundsätze werden von den einzelnen ISAs auch nicht einheitlich angewandt.
15. Das Amt schlägt daher vor, die derzeitige Gebührenermäßigung von 190 EUR völlig abzuschaffen, sodass alle Anmelder, die außereuropäische ISAs wählen, gleich behandelt werden. Der Betrag der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche (1 300 EUR) läge weiterhin deutlich unter dem Betrag der internationalen Recherchegebühr des EPA. Die durch diese Änderung bedingten finanziellen Gewinne würden den Großteil der Kosten ausgleichen, die aufgrund der anderen in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen erwartet werden.

16. Der erste Beschlussentwurf in Teil IV dieses Dokuments hebt den Beschluss CA/D 10/05 vom 27. Oktober 2005 auf, wonach die Gebühr für die ergänzende europäische Recherche um 190 EUR ermäßigt wird, wenn die internationale Recherche von einer ISA durchgeführt wird, die einer definierten Gruppe von sechs ISAs angehört. Die Aufhebung soll am 1. April 2018 in Kraft treten. Damit würde die Abschaffung der Ermäßigung für die Zahlungen der Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche gelten, die ab diesem Datum geleistet werden.
 17. Gemäß der Praxis des EPA gilt jedoch Folgendes: Wird die Gebühr für die ergänzende europäische Recherche innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2018 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2018 maßgebenden Höhe, als die Ermäßigung noch anwendbar war, so gilt sie als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.
 18. Da das Amt in den kommenden Jahren mit einem Anstieg der Zahl der Euro-PCT-Anmeldungen rechnet, sind aufgrund der Abschaffung der Ermäßigung von 190 EUR für die sechs ISAs im Jahr 2018 zusätzliche Gebühreneinnahmen von 8,5 Mio. EUR zu erwarten, was rund 45 100 Fällen entspricht (s. Anlage 2).
- (ii) Herabsetzung der Gebühren für die internationale Recherche und die vorläufige Prüfung**
19. Derzeit besteht eine Differenz von 575 EUR zwischen den Recherchegebühren, die das EPA in der internationalen bzw. der europäischen Phase erhebt, obwohl eine internationale Recherche im Allgemeinen einer Euro-Direkt-Recherche entspricht, was Umfang und Qualität angeht. Allerdings ist für jede EP-Anmeldung durchschnittlich eine Gebühr für zusätzliche Ansprüche zu entrichten. Daraus folgt, dass die internationale Recherchegebühr, die keine Anspruchsgebühren mit sich bringt, höher sein sollte als die europäische Recherchegebühr, wobei die Differenz einer Anspruchsgebühr (235 EUR) entsprechen sollte. Die vom EPA erhobene Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung ist mit 1 930 EUR von allen ISAs die höchste, und die Differenz gegenüber der europäischen Prüfungsgebühr von 1 635 EUR (die eine ESOP umfassen kann), beträgt 295 EUR.
 20. Das Amt schlägt daher vor, die Gebühren für die internationale Recherche und für die vorläufige Prüfung um jeweils 100 EUR herabzusetzen (von 1 875 EUR auf 1 775 EUR bzw. von 1 930 EUR auf 1 830 EUR). Dies entspricht einer Herabsetzung der aktuellen Gebühren um rund 5 %. Nach Schätzung des Amts wird diese Maßnahme 2018 zu einem Rückgang der Gebühreneinnahmen in Höhe von 7,4 Mio. EUR führen (internationale Recherchegebühr: 6,4 Mio. EUR, Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung: 1,0 Mio. EUR); dies dürfte durch die zusätzlichen Gebühreneinnahmen ausgeglichen werden, die von dem unter Nummer 18 erläuterten Vorschlag erwartet werden (s. Anlage 2).

21. Der zweite Beschlussentwurf in Teil IV dieses Dokuments sieht eine Änderung des Artikels 2 (1) GebO vor, wonach die Beträge der in Nummer 2, dritter und vierter Spiegelstrich, sowie in Nummer 19 vorgesehenen Gebühren für die internationale Recherche und die vorläufige Prüfung um jeweils 100 EUR herabgesetzt werden. Die herabgesetzte Gebühr für die internationale Recherche soll in Einklang mit Regel 16.1 f) PCT in Verbindung mit Regel 15.3 PCT für Anmeldungen gelten, die ab dem 1. April 2018 eingereicht werden, und die herabgesetzte Gebühr für die ergänzende internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung soll in Einklang mit Regel 58.1 b) PCT in Verbindung mit Regel 57.3 d) PCT für Zahlungen gelten, die ab dem 1. April 2018 geleistet werden.
22. Das EPA und die anderen europäischen ISAs, die durch die in Nummer 12.1 genannte gemeinsame Gebührenordnung gebunden sind, würden für ihre jeweiligen Nutzer bezahlbarer. Von dieser Maßnahme würde vor allem die europäische Industrie profitieren, denn 2016 stammten 69 % aller vom EPA als ISA recherchierten internationalen Anmeldungen aus Europa (s. Nr. 6). Die Verkleinerung der Kluft zwischen der internationalen und der europäischen Recherchegebühr von 575 EUR auf 475 EUR bei gleichzeitiger Beibehaltung einer gewissen Differenz, um die Anspruchsgebühr zu berücksichtigen (s. Nr. 19), wäre ein wichtiger Schritt hin zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung unabhängig vom gewählten Verfahren, der in der unter Nummer 4 beschriebenen PCT-Strategie festgelegt ist.
- (iii) Weitere Ermäßigung der europäischen Prüfungsgebühr nach einer Prüfung nach Kapitel II PCT**
23. Die Dienste des EPA als IPEA werden von den Nutzern allgemein geschätzt, da sie zu einem sehr soliden Arbeitsergebnis führen. So treten rund drei Viertel aller vom EPA nach Kapitel II PCT geprüften Anmeldungen in die europäische Phase ein. Davon führt wiederum mehr als ein Drittel (40 %) zu einer Direkterteilung. Diese Quote steigt auf 80 %, wenn die internationale vorläufige Prüfung mit einem positiven Gutachten abgeschlossen wird.
24. Um den Nutzern mehr Anreize zu bieten, die auf Einsparungen durch Kosteneffizienz beruhen, schlägt das Amt vor, die Gebühr für die europäische Prüfung weiter zu ermäßigen, wenn vom EPA eine Prüfung nach Kapitel II durchgeführt wurde. Dies würde der Sachprüfung mehr Gewicht verleihen, die die Prüfer des EPA bereits in der Phase nach Kapitel II PCT durchgeführt haben, bevor die Anmeldung in die europäische Phase eintritt.

25. Andere Ämter bieten ähnliche Anreize und gewähren gestützt auf Kosteneffizienz Ermäßigungen der nationalen Prüfungsgebühren, beispielsweise wenn sie ihre eigenen Ergebnisse aus der internationalen Phase wiederverwenden können (z. B. Australien und Japan: 40 %, Russische Föderation: 50 %, Korea: 70 %, China: 100 %). Das USPTO verzichtet ebenfalls ganz auf die nationale Prüfungsgebühr, aber nur, wenn die Anmeldung in der Phase nach Kapitel II PCT vom USPTO geprüft wurde und ein positives Gutachten erstellt wurde.
26. Das Amt schlägt vor, Nutzer, die das EPA für die vorläufige Prüfung nach Kapitel II PCT wählen, zu unterstützen und die derzeitige Ermäßigung von 50 % auf 75 % anzuheben, wenn der IPER vom EPA erstellt wurde. Anmelder können das EPA als IPEA wählen, wenn das EPA oder eine andere europäische ISA (s. Nr. 12.1) als ISA tätig war. Die aktuelle Gebühr hängt davon ab, ob das EPA tatsächlich als ISA tätig war oder nicht: 912,50 EUR (EPA = ISA = IPEA) bzw. 817,50 EUR (EPA = IPEA); die vorgeschlagenen neuen Gebühren lägen bei 456,25 EUR bzw. 408,75 EUR. Diese Maßnahme wird 2018 voraussichtlich zu einem Rückgang der Gebühreneinnahmen von 3 Mio. EUR führen (s. Anlage 2).
27. Die derzeitige Differenz zwischen Recherchen- und Prüfungsgebühren (internationale Phase + Eintritt in die europäische Phase) für Anmelder, die Kapitel II PCT nutzen (EPA = ISA = IPEA), gegenüber Anmeldern, die nur Kapitel I nutzen (EPA = ISA), beträgt 1 017 EUR. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Beträge für die internationale Recherchegebühr und die Gebühr für die vorläufige Prüfung sowie der Ermäßigung der europäischen Prüfungsgebühr verringert sich die Differenz auf 461 EUR, sodass Anmelder einen finanziellen Anreiz erhalten, Kapitel II PCT zu nutzen, wenn es erforderlich oder wünschenswert ist, vor dem Eintritt in die europäische Phase einen positiven IPER zu erhalten und gegebenenfalls den PPH in Anspruch nehmen zu können.
28. Der zweite Beschlussentwurf in Teil IV dieses Dokuments sieht eine Änderung des Artikels 14 (2) GebO vor, wonach die Prüfungsgebühr um 75 % ermäßigt werden soll, wenn der internationale vorläufige Prüfungsbericht vom EPA erstellt wurde. Es wird vorgeschlagen, dass der überarbeitete Artikel 14 (2) GebO am 1. April 2018 in Kraft tritt und der neue Prozentsatz der Ermäßigung der europäischen Prüfungsgebühr für Zahlungen gilt, die ab diesem Datum geleistet werden.

(iv) Auswirkungen für Anmelder

29. Die in diesem Dokument vorgeschlagenen Änderungen würden das EPA als internationale Behörde bezahlbarer machen. Für Anmelder, die das EPA als ISA nutzen, würden alle drei Vorschläge zusammen (internationale Phase + Eintritt in die europäische Phase) für Recherche und Prüfung ohne internationale vorläufige Prüfung zu einer Gebührensenkung von 100 EUR (-3 %) und mit internationaler vorläufiger Prüfung von 656 EUR (-14 %) führen.

C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

30. Insgesamt führen die drei im vorliegenden Dokument beschriebenen Vorschläge (i, ii, iii) zu folgendem Gesamtrückgang der Gebühreneinnahmen:

Vorschlag	Ansatz	Auswirkungen 2018	Auswirkungen 2019	Auswirkungen 2020	Auswirkungen 2021	Auswirkungen 2022
		Veränderung der Gebühreneinnahmen in Mio. EUR				
i) Herabsetzung der EP-Recherchegebühr für PCTbis-Akten	Abschaffung der aktuellen Gebührenermäßigung (190 EUR) für sechs außereuropäische ISAs	8,5	9,0	9,3	9,8	10,0
ii) PCT-Recherchen- und Prüfungsgebühren	Herabsetzung der aktuellen Gebühren um jeweils 100 EUR	-7,4	-7,5	-7,6	-7,7	-7,7
iii) Ermäßigung der EP-Prüfungsgebühr nach Kapitel II	Anhebung der aktuellen Ermäßigung von 50 % auf 75 % nach Kapitel II PCT	-3,0	-3,1	-3,1	-3,2	-3,3
Auswirkungen insgesamt	Drei Vorschläge	-1,9	-1,6	-1,4	-1,1	-1,0

31. Bei der Prüfung der finanziellen Auswirkungen wurden (mögliche) Änderungen im Anmelderverhalten nicht berücksichtigt, beispielsweise ein potenzieller Anstieg der Anmeldezahlen.
32. Außerdem konzentrieren sich die finanziellen Auswirkungen nur auf Änderungen bei den Gebühreneinnahmen; nicht berücksichtigt sind andere Konsequenzen für die Finanzlage des Amts insgesamt wie etwa die Auswirkungen auf die mit dem Patenterteilungsprozess verbundenen Kosten (Einheitskosten) oder die Kostendeckung durch Jahresgebühren.

V. TEIL II – GEBÜHRENANREIZE FÜR DIE UMSETZUNG VON XML

A. KONTEXT

33. Das Amt strebt an, die Online-Einreichung in zeichencodiertem Format (XML) zum Standardformat für die Einreichung zu machen. Dies ist von zentraler Bedeutung für die durchgängige Bearbeitung von Anmeldungen in zeichencodiertem Format als weiteren Schritt auf dem Weg zu einem voll digitalisierten Patentprozess. Voraussetzung ist dabei, dass alle Dokumente, die dem Verfahren vor dem EPA zugrunde liegen, online in diesem Format eingereicht werden. Um die Einreichung in zeichencodiertem Format attraktiv zu gestalten, wird das EPA die Einreichung in DOCX ermöglichen, dem zeichencodierten Format, das die meisten Nutzer bei ihrer täglichen Arbeit verwenden. Ferner wird vorgeschlagen, ab dem 1. April 2018 Gebührenermäßigungen anzubieten.

B. BEGRÜNDUNG

a) Hintergrund

34. Ein Schwerpunkt der IT-Roadmap liegt auf der Neugestaltung, Straffung und verstärkten Automatisierung des Patenterteilungsprozesses. Bei der sukzessiven Umstellung auf einen vollständig digitalisierten Patentprozess, auch bekannt als EPA 4.0, wird eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt:
35. Das Amt strebt an, die Online-Einreichung in zeichencodiertem Format zum Standardformat für die Einreichung von Anmeldungsunterlagen zu machen. Dementsprechend werden die internen Prozesse im EPA umstrukturiert, um die durchgängige Bearbeitung von Anmeldungen in zeichencodiertem Format zu ermöglichen. In Ergänzung dazu wird das Amt außerdem die Tools für die elektronische Kommunikation ausbauen. Letztere soll der Standard für alle Zustellungen des Amts und für die Kommunikation der Nutzer werden. Das Amt plant eine Verbesserung und Erweiterung der elektronischen Zustellung, wie sie derzeit im Rahmen des "Mailbox"-Pilotprojekts zur Verfügung steht.
36. Anmelder reichen Dokumente derzeit in verschiedenen Formaten ein: auf Papier, per Fax und online (Text-PDF, Bild-PDF bzw. XML). Aufgrund dieser Vielzahl von Formaten entschied sich das EPA für eine Vereinheitlichung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner und die interne Speicherung und Verarbeitung aller Dokumente im Bildformat. Seitdem werden alle eingehenden Anmeldungsunterlagen und nachgereichten Änderungen durch optische Zeichenerkennung (OCR) in elektronisches Textformat umgewandelt, was sehr kostenintensiv ist. In Ausnahmefällen kann dies zu Problemen mit der Datenintegrität oder zu Qualitätsverlusten führen.

37. Zeichencodierte Formate sind maschinenlesbar und damit für die automatisierte Verarbeitung geeignet.² Der Eingang der Anmeldungsunterlagen in einem solchen Format ist die Grundlage für die durchgängige Bearbeitung von Anmeldungen und Patenten in diesem Format. Damit entfällt die Notwendigkeit, den Text per OCR zu konvertieren. Um die Einreichung in zeichencodiertem Format zum bevorzugten Einreichungsformat der Anmelder zu machen, wird das EPA ein elektronisches Tool bereitstellen, das ab dem 1.4.2018 die Online-Einreichung von Anmeldungsunterlagen und nachgereichten Unterlagen in DOCX ermöglicht, dem zeichencodierten Format, das die meisten Nutzer täglich verwenden.
38. Hier sei klargestellt, dass es weiterhin möglich sein wird, Anmeldungen beim EPA auf Papier und in anderen elektronischen Formaten einzureichen. Wenn die Anmeldungsunterlagen wirksam, aber nicht in einem vom EPA akzeptierten zeichencodierten Format eingereicht werden, wird der Anmeldetag dadurch nicht beeinträchtigt.
39. Das EPA hat der WIPO einen Vorschlag zur Änderung des Standards für die elektronische Einreichung und Bearbeitung internationaler Anmeldungen (Anlage F der Verwaltungsvorschriften zum PCT) vorgelegt. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass das EPA Einreichungen in DOCX für alle Verfahren akzeptieren kann.
- b) Sichere Einreichung in DOCX**
40. Aufbauend auf den bereits umgesetzten Maßnahmen für die Online-Einreichung (z. B. Verschlüsselung und digitale Signatur), wird das EPA weitere Schritte ergreifen, um die Qualität und die Sicherheit der Dokumentenbearbeitung sicherzustellen und alle online in DOCX eingereichten Dokumente vor Offenlegung zu schützen.
41. Das EPA wird ein Validierungstool bereitstellen, anhand dessen die Nutzer überprüfen können, ob ein in DOCX einzureichendes Dokument den Erfordernissen entspricht (Struktur, Stil, keine Überarbeitungsmarkierungen usw.).

² Zu zeichencodierten Formaten gehören Office Open XML (DOCX) ISO/IEC 29500 (gekennzeichnet durch die Dateierweiterung .docx) und jedes andere XML-Format, das der Anlage F der Verwaltungsvorschriften zum PCT entspricht (WIPO-Standard für die elektronische Einreichung und Bearbeitung internationaler Anmeldungen), z. B. ST.36 XML. Dokumente mit der Dateierweiterung .docx können mit Microsoft Word, Apple Pages, Google Docs, LibreOffice Writer, Softmaker Textmaker und vielen anderen Textverarbeitungsprogrammen erstellt werden.

42. Als Sicherheitsmaßnahme wird das EPA ferner die Möglichkeit anbieten, eine PDF-Datei als "Sicherungskopie" anzufügen. Die Anmeldung wird in ST.36 XML bearbeitet, zugleich behält das EPA die in DOCX eingereichten Anmeldungsunterlagen als Teil der elektronischen Akte. Das EPA testet die elektronischen Tools in einem Pilotprojekt. Aufgrund der Rückmeldungen der Teilnehmer aus dem Pilotprojekt werden dann weitere Verbesserungen durchgeführt.

c) Vorgeschlagene Gebührenanreize

43. Als weiterer Anreiz für Anmelder, bevorzugt die Online-Einreichung in DOCX (oder einem anderen vom EPA akzeptierten zeichencodierten Format) zu nutzen, wird vorgeschlagen, Gebührenermäßigungen anzubieten.
44. Für das europäische Verfahren werden Anreize für die Anmeldegebühr und die Erteilungsgebühr vorgeschlagen (Art. 2 (1) Nrn. 1 und 7, Art. 2 (2) Nr. 7 GebO). Die Zusatzgebühr, die Teil der Anmeldegebühr ist, bleibt von diesen Änderungen unberührt (Art. 2 (1) Nr. 1a GebO, R. 38 (2) EPÜ).
45. Für internationale Anmeldungen, bei denen das EPA als Anmeldeamt tätig ist, wird vorgeschlagen, eine ermäßigte Übermittlungsgebühr anzubieten (Art. 2 (1) Nr. 18 GebO, R. 14 PCT).
46. Die ermäßigten Gebühren finden Anwendung, wenn die erforderlichen Unterlagen direkt online und in zeichencodiertem Format mithilfe der bestehenden Tools für die elektronische Einreichung eingereicht werden. Wurde ein Dokument nach der Einreichung in einem anderen Format bereits gescannt, so ist eine Ermäßigung der betreffenden Gebühr nicht mehr möglich. Eine spätere erneute Einreichung von Dokumenten online in zeichencodiertem Format berechtigt somit nicht zu einer Gebührenermäßigung. Ausnahmen sind unter den Nummern 47 und 64 erläutert.

(i) Anmeldegebühr

47. Eine europäische Direktanmeldung enthält einen Erteilungsantrag, eine Beschreibung, Ansprüche, eine Zusammenfassung und Zeichnungen (Art. 78 (1) EPÜ). Die ermäßigte Anmeldegebühr gilt, wenn der Anmelder die Beschreibung, die Ansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung online in zeichencodiertem Format einreicht.

48. Wenn eine europäische Direktanmeldung in einer der Amtssprachen des EPA eingereicht wird, so ist diese Sprache Verfahrenssprache. Wird eine europäische Patentanmeldung in einer anderen Sprache als einer Amtssprache des EPA eingereicht, so ist innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung eine Übersetzung in einer der Amtssprachen einzureichen. Damit in einem solchen Fall die ermäßigte Anmeldegebühr gelten kann, muss die Übersetzung der Anmeldungsunterlagen online in zeichencodiertem Format eingereicht werden.
49. Wenn eine Euro-PCT-Anmeldung vom Internationalen Büro (IB) in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurde, gilt die ermäßigte Anmeldegebühr, wenn die Beschreibung, die Ansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung der internationalen Anmeldung (in der vom Internationalen Büro veröffentlichten Fassung) und etwaige Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase (R. 159 (1) b) EPÜ) innerhalb der 31-Monatsfrist nach Regel 159 (1) EPÜ online in zeichencodiertem Format eingereicht werden.
50. Wenn eine Euro-PCT-Anmeldung vom IB nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurde, ist ihre Übersetzung (R. 159 (1) a) EPÜ) innerhalb der 31-Monatsfrist online in zeichencodiertem Format einzureichen, damit die ermäßigte Gebühr zur Anwendung kommt.
51. Euro-PCT-Anmelder sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Anmeldungsunterlagen beim Eintritt in die europäische Phase in zeichencodiertem Format einzureichen, um in den Genuss der ermäßigten Anmeldegebühr zu kommen. Die Anmeldungsunterlagen, die das IB dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt zuleitet, werden nämlich unabhängig vom ursprünglichen Einreichungsformat im Bildformat übermittelt.
52. Der Beschlussentwurf in Teil IV des vorliegenden Dokuments sieht drei Niveaus für die Anmeldegebühr vor: eine ermäßigte Gebühr für Online-Einreichungen in zeichencodiertem Format (vorgeschlagener Art. 2 (1) **Nr. 1 i)** GebO), eine unveränderte Gebühr für Online-Einreichungen in einem anderen Format (vorgeschlagener Art. 2 (1) **Nr. 1 ii)** GebO) und eine erhöhte Gebühr für alle anderen Fälle (vorgeschlagener Art. 2 (1) **Nr. 1 iii)** GebO).
53. Die vorgeschlagenen Gebührenbeträge sollen für europäische Patentanmeldungen gelten, die ab dem 1.4.2018 eingereicht werden, sowie für internationale Anmeldungen, für die die Bearbeitung in der europäischen Phase ab diesem Datum beginnt. Für Teilanmeldungen und neue europäische Patentanmeldungen nach Artikel 61 (1) b) EPÜ ist nicht der Anmeldetag der früheren Anmeldung, sondern der Tag ihres Eingangs beim EPA maßgeblich.

54. Solange ST.26 (XML)³ nicht in Kraft ist, wird ein in der Beschreibung enthaltenes Sequenzprotokoll nach ST.25 (TXT) für die Frage der Ermäßigung der Anmeldegebühr nicht berücksichtigt.

³ Derzeit muss nach dem PCT und nach dem EPÜ ein Sequenzprotokoll nach dem sogenannten "ST.25 für die Darstellung von Nucleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in Patentanmeldungen" eingereicht werden. ST.25 basiert nicht auf XML. Im März 2016 beschloss der Ausschuss für WIPO-Standards (CWS) einen neuen, XML-basierten WIPO-Standard ST.26, der noch nicht in Kraft ist. ST.25 gilt somit weiterhin.

Derzeitiger Wortlaut Artikel 2 (1) Nr. 1 GebO	Vorgeschlagener Wortlaut Artikel 2 (1) Nr. 1 GebO
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), wenn	1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2)
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	120 i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, soweit erforderlich, ihre Übersetzung (Artikel 14 Absatz 2) online in zeichencodiertem Format eingereicht wird oder
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird	210 im Falle einer internationalen Anmeldung innerhalb der 31-Monatsfrist (Regel 159 Absatz 1) das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) und die internationale Anmeldung oder, soweit erforderlich, deren Übersetzung (Regel 159 Absatz 1 a)) und etwaige Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase (Regel 159 Absatz 1 b)) alle online in zeichencodiertem Format eingereicht werden 90 ii) wenn alle unter Nummer 1 i) genannten Unterlagen online eingereicht werden, eine davon jedoch in einem anderen als einem zeichencodierten Format 120 iii) in allen anderen Fällen 250

(ii) Erteilungsgebühr

55. Um während des gesamten Erteilungsverfahrens einen Anreiz dafür zu schaffen, online in zeichencodiertem Format einzureichen, ist im Beschlussentwurf in Teil IV dieses Dokuments eine Ermäßigung der Erteilungsgebühr vorgesehen. Damit sollen die Nutzer angeregt werden, nicht nur Anmeldungen, sondern auch nachgereichte Unterlagen in zeichencodiertem Format einzureichen.
56. Die vorgeschlagene Gebührenermäßigung fände unter der Voraussetzung Anwendung, dass alle Änderungen und Berichtigungen der Beschreibung, der Ansprüche, der Zeichnungen oder der Zusammenfassung, soweit vorhanden, sowie die Übersetzung der Ansprüche nach Regel 71 (3) EPÜ in einem solchen Format eingereicht werden (vorgeschlagener Art. 2 (1) **Nr. 7 i**) GebO). Wird ein Patent direkt erteilt (ohne Änderungen und/oder Berichtigungen), so gilt die ermäßigte Erteilungsgebühr unter der Voraussetzung, dass die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht wird. In allen anderen Fällen gilt die höhere Erteilungsgebühr (vorgeschlagener Art. 2 (1) **Nr. 7 ii**) GebO).
57. Die vorgeschlagene ermäßigte Erteilungsgebühr gilt für Zahlungen ab dem 1.4.2018 unter der Voraussetzung, dass alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen sowie die Übersetzung der Ansprüche, die ab dem 1.4.2018 eingereicht werden, online in zeichencodiertem Format übermittelt werden. Wurden alle diese Unterlagen vor dem 1.4.2018, aber in anderer Form als online in zeichencodiertem Format eingereicht, und erfolgt die Zahlung ab dem 1.4.2018, so gilt die Erteilungsgebühr nach dem geänderten Artikel 2 (1) Nummer 7 ii) GebO. Die Tatsache, dass Einreichungen beim EPA in DOCX vor dem 1.4.2018 nicht akzeptiert werden, hat also keine negativen (finanziellen) Konsequenzen für Anmelder, die z. B. vor dem 1.4.2018 Änderungen nicht freiwilliger Art (bei einem "negativen ISR") in anderer Form als in zeichencodiertem Format eingereicht haben.
58. Es wird vorgeschlagen, während einer einjährigen Übergangsfrist (d. h. bis 31.3.2019) für die Erteilungsgebühr nach Artikel 2 (1) Nummer 7 ii) GebO den derzeitigen Betrag (925 EUR) beizubehalten. Ab dem 1.4.2019 wird (nur) ein Anmelder, der nach dem 1.4.2019 relevante Unterlagen in anderer Form als online in zeichencodiertem Format einreicht, eine erhöhte Gebühr nach dem geänderten Artikel 2 (1) Nummer 7 ii) GebO entrichten müssen.

**Derzeitiger Wortlaut
Artikel 2 (1) Nr. 7 GebO**

7. Erteilungsgebühr einschließlich
Veröffentlichungsgebühr für die
europäische Patentschrift
(Regel 71 Absatz 3) für eine ab
dem 1. April 2009 eingereichte
Anmeldung

925

**Vorgeschlagener Wortlaut
Artikel 2 (1) Nr. 7 GebO**

7. Erteilungsgebühr einschließlich
Veröffentlichungsgebühr für die
europäische Patentschrift
(Regel 71 Absatz 3) für eine ab
dem 1. April 2009 eingereichte
Anmeldung

**i) wenn ab dem 1. April 2018 alle
etwaigen Änderungen und
Berichtigungen der Anmeldung
sowie die Übersetzung der
Ansprüche online in zeichen-
codiertem Format eingereicht
werden**

825

ii) in allen anderen Fällen

**– wenn die Erteilungsgebühr
zwischen dem 1. April 2018 und
dem 31. März 2019 entrichtet
wird**

925

**– wenn die Erteilungsgebühr ab
dem 1. April 2019 entrichtet wird**

1 025

59. Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1.4.2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Datum in die regionale Phase eingetreten sind, wird vorgeschlagen, Artikel 2 (2) Nummer 7 GebO entsprechend zu ändern.

**Derzeitiger Wortlaut
Artikel 2 (2) Nr. 7 GebO**

**Vorgeschlagener Wortlaut
Artikel 2 (2) Nr. 7 GebO**

7. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkosten-
gebühr für die europäische
Patentschrift (Regel 71
Absatz 3) bei einer
Seitenzahl der für den Druck
bestimmten Anmeldungs-
unterlagen von

7. Erteilungsgebühr ein-
schließlich Druckkosten-
gebühr für die europäische
Patentschrift (Regel 71
Absatz 3) bei einer Seiten-
zahl der für den Druck
bestimmten Anmeldungs-
unterlagen von

7.1 höchstens 35 Seiten

925

7.1 höchstens 35 Seiten **und**

7.2 mehr als 35 Seiten

925

zuzüglich
15 EUR für
die 36. und
jede weitere
Seite

**i) wenn ab dem 1. April
2018 alle etwaigen
Änderungen und
Berichtigungen der An-
meldung sowie die Über-
setzung der Ansprüche
online in zeichencodiertem
Format eingereicht werden**

825

ii) in allen anderen Fällen

**– wenn die Erteilungs-
gebühr zwischen dem
1. April 2018 und dem
31. März 2019 entrichtet
wird**

925

**– wenn die Erteilungs-
gebühr ab dem 1. April
2019 entrichtet wird**

1 025

7.2 mehr als 35 Seiten

**Zutreffender Betrag unter Nummer 7.1
zuzüglich 15 EUR
für die 36. und jede weitere Seite**

(iii) Übermittlungsgebühr (internationale Phase)

60. Die Nutzer sollen die Möglichkeit erhalten, ihre internationalen Anmeldungen und nachgereichten Unterlagen (einschließlich Korrekturen, Berichtigungen und Änderungen) online in zeichencodiertem Format beim EPA als Anmeldeamt, Internationaler Recherchenbehörde und mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde einzureichen.
61. Bereits jetzt wird die von der WIPO festgelegte internationale Anmeldegebühr um 300 CHF ermäßigt, wenn der Antrag, die Beschreibung, die Ansprüche und die Zusammenfassung in XML gemäß der Anlage F der Verwaltungsvorschriften zum PCT eingereicht werden.
62. Als weiterer Anreiz wird eine Ermäßigung der Übermittlungsgebühr vorgeschlagen, die das EPA als Anmeldeamt festsetzt (R. 14.1 b) PCT). Der ermäßigte Betrag von 0 EUR gilt unter der Voraussetzung, dass die internationale Anmeldung online in zeichencodiertem Format eingereicht wird. Eine solche Gebührenermäßigung entspricht der PCT-Strategie des EPA. Durch die Einreichung in zeichencodiertem Format entfällt außerdem die Notwendigkeit, dass Nutzer ihre Anmeldung beim Eintritt in die europäische Phase erneut einreichen müssen (s. Nr. 51).
63. Die vorgeschlagenen Beträge der Übermittlungsgebühr sollen für internationale Anmeldungen gelten, die ab dem 1.4.2018 eingereicht werden.

**Derzeitiger Wortlaut
Artikel 2 (1) Nr. 18 GebO**

18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung
(Regel 157 Absatz 4)

130

**Vorgeschlagener Wortlaut
Artikel 2 (1) Nr. 18 GebO**

18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung
(Regel 157 Absatz 4)

– wenn der PCT-Antrag
(PCT/RO/101) und die internationale Anmeldung
beim Amt als Anmeldeamt
online in zeichencodiertem
Format eingereicht werden

0

– in allen anderen Fällen

130

(iv) Ermächtigungsklausel

64. Im Beschlussentwurf in Teil IV dieses Dokuments ist in einem vorgeschlagenen neuen Artikel 2 (3) GebO eine Ermächtigungsklausel vorgesehen, die zwei Punkte regelt.
65. Zum einen ermächtigt sie den Präsidenten des EPA, die im vorgeschlagenen Artikel 2 (1) und (2) GebO akzeptierten zeichencodierten Formate festzulegen.
66. Zum anderen ermächtigt sie den Präsidenten des EPA, die Bedingungen festzulegen, unter denen ein Dokument für die Zwecke der Gebührenberechnung als online in zeichencodiertem Format eingereicht gelten soll. So kann auf das Erfordernis verzichtet werden, dass internationale Anmeldungen, die beim EPA als Anmeldeamt online in zeichencodiertem Format eingereicht werden, beim Eintritt in die europäische Phase erneut eingereicht werden müssen, um zur ermäßigten Anmeldegebühr zu berechtigen. In diesem Fall müssen nur das Formblatt 1200 und etwaige Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase online in zeichencodiertem Format eingereicht werden. In einem späteren Stadium – sobald das IB in der Lage ist, dem EPA internationale Anmeldungen in zeichencodiertem Format für die Bearbeitung in der europäischen Phase zur Verfügung zu stellen – kann dies auf internationale Anmeldungen erweitert werden, die bei anderen Anmeldeämtern in zeichencodiertem Format eingereicht werden. Ferner kann damit eine begrenzte Zahl von Sonderfällen geregelt werden, in denen die ermäßigten Gebühren unabhängig vom verwendeten Format gelten sollten, zum Beispiel bei der Einreichung der Formblätter 1001 und 1200 als PDF-Dateien über die Web-Einreichung des EPA, bei der Einreichung von Änderungen in der mündlichen Verhandlung oder bei der Einreichung von Sequenzprotokollen gemäß ST.25 (s. Nr. 54).

**Vorgeschlagener neuer
Artikel 2 (3) GebO**

Der Präsident des Amts legt die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Formate fest und kann bestimmen, unter welchen Bedingungen ein in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genanntes Dokument als online in zeichencodiertem Format eingereicht gilt.

C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

67. Die künftigen Kosten und der erwartete Nutzen hängen davon ab, in welchem Umfang die Nutzer bei der Einreichung und Interaktion mit dem EPA von dem verlangten elektronischen Format Gebrauch machen werden. Der Nettoverlust bei den Gebühreneinnahmen, der sich aus den jeweiligen Gebührenanreizen und -erhöhungen ergibt, wird auf ca. 6 Mio. EUR für 2018, 21 Mio. EUR für 2022 und 24 Mio. EUR pro Jahr im stabilen Zustand geschätzt. (s. Anlage 3).
68. Die einmaligen IT-Implementierungskosten für die Einreichung in DOCX werden auf insgesamt rund 6,6 Mio. EUR geschätzt (3 Mio. EUR für einen Validator/Konverter und 3,6 Mio. EUR für die Bearbeitung der anhängigen nicht zeichen-codierten Akten).
69. Der jährliche Nutzen aus den reduzierten Kosten für die elektronische Bearbeitung (OCR) wird im stabilen Zustand auf ca. 3 Mio. EUR geschätzt.

VI. TEIL III – KOSTENDECKUNG BEI BESCHWERDEN

A. KONTEXT

70. Im Juni 2016 genehmigte der Verwaltungsrat einen umfassenden Reformvorschlag des Amts, der die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern stärken und ihre Effizienz verbessern sollte, um das Vertrauen in das Beschwerdesystem des EPA zu erhöhen und dessen Nachhaltigkeit zu sichern.
71. Im Zuge der Reform des EPA-Beschwerdesystems wurde u. a. vereinbart, die Kostendeckung zu verbessern, damit eine potenzielle Beeinflussung durch externe Finanzierung eingeschränkt wird und um die möglichst effiziente Verwaltung einer öffentlichen Institution zu fördern, deren Haushalt im Wesentlichen durch die Gebühren aller Anmelder finanziert wird.
72. 2016 betrugen die Gesamteinnahmen der Beschwerdekammereinheit auf der Basis von IFRS-Berechnungen 2 673 718 EUR. Die Gesamtkosten der Beschwerdekammereinheit betrugen 63 432 278 EUR, was einen Kostendeckungsgrad von 4,2 % ergibt. Im selben Jahr lagen die nicht inflationsbereinigten Einheitskosten einer Beschwerde bei 27 700 EUR. Angesichts einer Beschwerdegebühr von 1 880 EUR belief sich der Kostendeckungsgrad einer Beschwerde 2016 auf 6,8 %. Das heißt, dass 93,2 % der Einheitskosten durch andere Tätigkeiten des Amts finanziert wurden.
73. Das im Rahmen der Reform angestrebte Ziel lautet, die Kostendeckung der Beschwerdekammern innerhalb der nächsten 5 Jahre auf 20 - 25 % zu erhöhen. Dieses Ziel soll durch zweierlei Maßnahmen erreicht werden, nämlich erstens durch eine Steigerung der Effizienz der Beschwerdekammern, um die Einheitskosten zu senken, und zweitens durch eine schrittweise Erhöhung der Beschwerdegebühr ab 2018 (CA/43/16 rev. 1, Nrn. 53 - 62).

74. Seit die reformierte Struktur der Beschwerdekammern mit der Ernennung des neuen Präsidenten der Beschwerdekammern im März 2017 operativ zum Tragen kam, wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Effizienz der Kammern zu erhöhen. Von ihrer Umsetzung werden alle Nutzer profitieren, die Zugang zu einer effizienten gerichtlichen Überprüfung brauchen, und dies wird dem gesamten europäischen Patentsystem zugutekommen. Die Maßnahmen werden helfen, die Kostendeckung der Beschwerdekammern zu verbessern.
75. Zur Verbesserung der Kostendeckung wird im Folgenden auch eine Erhöhung der Beschwerdegebühr vorgeschlagen. Der Beschwerdekammerausschuss wurde zu diesem Vorschlag gehört. Im Zuge der für 2018 vorgesehenen Revision der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern sind weitere Vorschläge zur Beschwerdegebühr geplant, insbesondere Möglichkeiten der teilweisen Rückzahlung, um weitere finanzielle Anreize zu schaffen, die die Effizienz des Beschwerdeverfahrens unterstützen sollen.

B. BEGRÜNDUNG

76. Auch wenn die Verfahren nicht ganz äquivalent und vergleichbar sind, wird nachstehend die EPA-Beschwerdegebühr von derzeit 1 880 EUR den Verfahrensgebühren des Einheitlichen Patentgerichts und des USPTO gegenübergestellt:
- Die vorgeschlagene Gebühr für eine Nichtigkeitsklage gegen ein vom EPA erteiltes Patent vor dem Einheitlichen Patentgericht beträgt 20 000 EUR.
 - Die Gebühr für Inter-partes-Überprüfungsverfahren vor dem USPTO beträgt 9 000 USD (Antragsgebühr; zuzüglich 200 USD für den 21. und jeden weiteren Anspruch) plus 14 000 USD ("post-institution"-Gebühr; zuzüglich 400 USD für den 16. und jeden weiteren Anspruch).
77. Die Höhe der Beschwerdegebühr muss auch in Relation zu den Rückzahlungsmöglichkeiten gesehen werden. Zusätzlich zur Möglichkeit der Rückzahlung in voller Höhe, wenn die Beschwerde vor der (Frist für die) Einreichung der Beschwerdebegründung zurückgenommen wird (Regel 103 (1) b) EPÜ), wurde bereits 2014 eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr in Höhe von 50 % eingeführt, wenn die Zurücknahme mindestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung bzw. vor Ablauf der in einem Bescheid der Kammer gesetzten Frist oder vor Erlass der Entscheidung erfolgt (Regel 103 (2) EPÜ). Die Zahl der frühzeitigen Zurücknahme von Beschwerden und der damit verbundenen Rückzahlungen ist in den letzten Jahren gestiegen.

78. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Beschwerdegebühr mit Wirkung vom 1. April 2018 um 375 EUR auf 2 255 EUR zu erhöhen, was einer Anhebung um 20 % entspricht. Diese Gebührenhöhe erscheint durchaus vertretbar, wenn man bedenkt, dass die Verfahren Auswirkungen auf ein sehr großes territoriales Gebiet und einen sehr großen Markt in Europa haben. Außerdem ist der Betrag im Vergleich zu den oben genannten Gebühren des künftigen Einheitlichen Patentgerichts oder des USPTO immer noch sehr günstig. Im Übrigen werden vor allem Maßnahmen zur Senkung der Einheitskosten die treibende Kraft zur Verbesserung der Kostendeckung im Beschwerdesystem sein.
79. Im Rahmen der Strukturreform der Kammern wurde eine Gebührenermäßigung für KMU, Hochschulen und Einzelerfinder erwogen (CA/43/16 rev. 1, Nr. 60). Das USPTO gewährt sogenannten "small entities" eine Ermäßigung von 50 % bei erneuten Sachprüfungs- und Beschwerdeverfahren in Ex-parte-Fällen, aber nicht bei Überprüfungsverfahren in Inter-partes-Fällen. Die Verfahrensordnung des künftigen Einheitlichen Patentgerichts sieht vor, dass Klein- und Mikrounternehmen nur 60 % der Verfahrensgebühren zahlen müssen, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.⁴ Dementsprechend wird die Beschwerdegebühr für die in Regel 6 (4) und (5) EPÜ genannten Einheiten und Personen⁵ bei 1 880 EUR belassen. In Anbetracht der Early-Certainty-Initiative des EPA würde eine Reihe von Beschwerden, die solche Einheiten in Zusammenhang mit derzeit anhängigen Verfahren einlegen, noch unter die gegenwärtige Beschwerdegebühr fallen.
80. Im Rahmen der 2020 anstehenden zweijährlichen inflationsbedingten Gebührenanpassung sollte die Angelegenheit auf der Grundlage detaillierter Analysen und Informationen über die konkrete Nutzung des EPA-Beschwerdesystems durch KMU, Hochschulen und Einzelpersonen überprüft werden. Ausgehend von den derzeit verfügbaren Informationen hätten ca. 5 % der Beschwerdeführer Anspruch auf die ermäßigte Gebühr.

⁴ Regel 370.8 der Verfahrensordnung des EPG.

⁵ Kleine und mittlere Unternehmen (gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003), natürliche Personen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen.

**Derzeitiger Wortlaut
Artikel 2 (1) Nr. 11, GebO**

**Vorgeschlagener Wortlaut
Artikel 2 (1) Nr. 11, GebO**

11. Beschwerdegebühr
(Artikel 108)

11. Beschwerdegebühr
(Artikel 108) **für eine
Beschwerde, die**

1880

- **von einer natürlichen Person oder einer in Regel 6 Absätze 4 und 5 genannten Einheit eingelegt wird** **1 880**
- **von einer sonstigen Einheit eingelegt wird** **2 255**

C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

81. Die finanziellen Auswirkungen sind Mehreinnahmen von 0,8 Mio. EUR im Jahr 2018 und von 1,4 Mio. EUR in den Folgejahren (Gesamtjahresbasis) (s. Anlage 4).

VII. RECHTSGRUNDLAGE

82. Artikel 33 (2) d) EPÜ

VIII. REFERENZDOKUMENTE

83. CA/D 10/05, CA/D 7/08, CA/D 11/09, CA/D 8/15, CA/D 9/17, CA/76/15, CA/43/16 rev. 1, CA/72/17, CA/25/17

IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN

84. Ja

ANLAGE 1 VON DER ISA/IPEA FESTGESETZTE PCT-GEBÜHREN

(Gebührenbeträge am 1. September 2017)

International Phase RO=ISA=IPEA				
	transmittal fee	Int search fee*	Int exam fee	Total
EPO	130 EUR	1875 EUR	1930 EUR	3935 EUR
list of ISAs for which the EPO grants a reduction (alphabetic order)				
1 Australia	133 EUR	1465 EUR	393 EUR	1991 EUR
2 China	64 EUR	269 EUR	192 EUR	524 EUR
3 Japan	76 EUR	1188 EUR	442 EUR	1706 EUR
4 Korea	34 EUR	974 EUR	337 EUR	1344 EUR
5 Russian Fed	12 EUR	407 EUR	153 EUR	572 EUR
6 USA	201 EUR	1745 EUR	503 EUR	2450 EUR
list of ISAs for which the EPO does not grant a reduction (alphabetic order)				
7 Brasil	69 EUR	675 EUR	253 EUR	997 EUR
8 Canada	202 EUR	1079 EUR	539 EUR	1821 EUR
9 Chile	109 EUR	1678 EUR	1258 EUR	3045 EUR
10 Egypt	119 EUR	191 EUR	143 EUR	453 EUR
11 Israel	129 EUR	826 EUR	354 EUR	1309 EUR
12 India	231 EUR	131 EUR	157 EUR	519 EUR
13 Singapore	93 EUR	1387 EUR	514 EUR	1994 EUR
14 Ukraine	42 EUR	300 EUR	160 EUR	502 EUR

* application in English (no claims fees)

(currency rate 01.09.2017)

ANLAGE 2 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IN TEIL I

Proposal (i) Change of reduction EP search fee for EURO-PCT applications

	2018			2019			2020			2021			2022		
	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€
Baseline 190 EUR reduction for 6 ISAs	45.100	-8,6	0,0	47.100	-8,9	0,0	49.300	-9,4	0,0	51.300	-9,7	0,0	52.700	-10,0	0,0
Proposal termination reduction for 6 ISA (190 EUR)	45.100	0,0	8,6	47.100	0,0	8,9	49.300	0,0	9,4	51.300	0,0	9,7	52.700	0,0	10,0

Proposal (ii) Reduction PCT Search fee and PCT Examination Fee

	2018			2019			2020			2021			2022		
	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€
Baseline = PCT Search Fee 1875 EUR	64.300	125,7	0,0	65.300	127,6	0,0	65.900	128,8	0,0	67.000	130,8	0,0	67.300	131,2	0,0
Proposal 1775 EUR (reduction -100 EUR)	64.300	119,3	-6,4	65.300	121,1	-6,5	65.900	122,2	-6,6	67.000	124,1	-6,7	67.300	124,5	-6,7
Baseline = PCT Examination Fee (Ch. II) 1930 EUR	9.500	18,2	0,0	9.700	18,6	0,0	9.800	18,8	0,0	9.800	18,8	0,0	9.900	19,0	0,0
Proposal 1830 EUR (reduction -100 EUR)	9.500	17,3	-1,0	9.700	17,7	-1,0	9.800	17,8	-1,0	9.800	17,8	-1,0	9.900	18,0	-1,0

Proposal (iii) Reduction EP Exam fee after Chap II PCT exam

	2018			2019			2020			2021			2022		
	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€	nb cases	m€	Diff Baseline m€
Baseline 50% of 1825 EUR (reduction -912,50 EUR) = old fee 912,50 EUR	6.650	-6,1	0,0	6.750	-6,2	0,0	6.900	-6,3	0,0	7.050	-6,4	0,0	7.250	-6,6	0,0
Proposal 75% of 1825 EUR (reduction -1368,75 EUR) = new fee 456,25 EUR	6.650	-9,1	-3,0	6.750	-9,2	-3,1	6.900	-9,4	-3,1	7.050	-9,6	-3,2	7.250	-9,9	-3,3

TOTAL (Proposals i, ii, iii)

	2018		2019		2020		2021		2022	
	nb cases	Diff Baseline m€	nb cases	Diff Baseline m€	nb cases	Diff Baseline m€	nb cases	Diff Baseline m€	nb cases	Diff Baseline m€
i : Euro-PCT Search: Discontinuation Reduction 190 EUR	45.100	8,6	47.100	8,9	49.300	9,4	51.300	9,7	52.700	10,0
ii: PCT Search: Reduction 100 EUR	64.300	-6,4	65.300	-6,5	65.900	-6,6	67.000	-6,7	67.300	-6,7
ii: PCT Examination: Reduction 100 EUR	9.500	-1,0	9.700	-1,0	9.800	-1,0	9.800	-1,0	9.900	-1,0
iii: EP Exam Chapter II: Reduction 75% instead of 50%	6.650	-3,0	6.750	-3,1	6.900	-3,1	7.050	-3,2	7.250	-3,3
Total	N/A	-1,9	N/A	-1,6	N/A	-1,4	N/A	-1,1	N/A	-1,0

ANLAGE 3 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS IN TEIL II

Vorschlag		Aus- wirkung 2018	Aus- wirkung 2019	Aus- wirkung 2020	Aus- wirkung 2021	Aus- wirkung 2022
		Veränderung der Gebühreneinnahmen in Mio. EUR				
i) Anmeldegebühr: - DOCX: Ermäßigung von 120 EUR auf 90 EUR - online, nicht DOCX: unverändert (120 EUR) - nicht online: Erhöhung von 210 EUR auf 250 EUR	Anmeldegebühr EP-Direkt	-0,5	-1,2	-1,7	-1,8	-1,9
	Anmeldegebühr Eintritt in regionale Phase	-1,0	-2,1	-2,7	-2,9	-3,1
ii) Übermittlungsgebühr: - DOCX: Ermäßigung von 130 EUR auf 0 EUR - andere: unverändert (130 EUR)		-0,5	-2,1	-4,0	-5,4	-5,7
iii) Erteilungs- und Druckkostengebühr sowie Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr: - DOCX: Ermäßigung von 925 EUR auf 825 EUR - andere: Übergangsfrist 1. April 2018 bis 31. März 2019: unverändert (925 EUR); ab 1. April 2019: Erhöhung von 925 EUR auf 1 025 EUR		-4,2	-6,9	-8,2	-10,7	-10,7
Jährliche Gebührenaussparungen der Einreichung in DOCX		-6,2	-12,3	-16,5	-20,8	-21,3

ANLAGE 4 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS IN TEIL III

Vorschlag	Aus- wirkung 2018	Aus- wirkung 2019	Aus- wirkung 2020	Aus- wirkung 2021	Aus- wirkung 2022
Veränderung der Gebühreneinnahmen in Mio. EUR					
Strategische Gebührenpolitik für Beschwerden (Erhöhung der finanziellen Unabhängigkeit und Verbesserung der Effizienz/Kostendeckung)	+0,8	+1,4	+1,4	+1,4	+1,4

**ANLAGE 5 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER AUSSETZUNG DER ZWEIJÄHRLICHEN INFLATIONSBEDINGTEN
GEBÜHRENANPASSUNG 2018**

Vorschlag	Aus- wirkung 2018	Aus- wirkung 2019	Aus- wirkung 2020	Aus- wirkung 2021	Aus- wirkung 2022
Veränderung der Gebühreneinnahmen in Mio. EUR					
Aussetzung der zweijährlichen inflationsbedingten Gebührenanpassung 2018	-15,0	-19,5			

X. TEIL IV – BESCHLUSSENTWÜRFE

Beschlussentwurf 1

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom [Datum des Beschlusses]
zur Aufhebung des Beschlusses CA/D 10/05
betreffend Fälle, in denen die Gebühr für die
ergänzende europäische Recherche herabgesetzt
wird

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf
Artikel 153 Absatz 7,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 10/05 vom 27. Oktober 2005 über die Herabsetzung der Recherchegebühr für die ergänzende europäische Recherche bei Vorliegen eines internationalen Recherchenberichts, der vom Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten, vom japanischen Patentamt, vom Amt für geistiges Eigentum der Republik Korea, vom Chinesischen Amt für geistiges Eigentum, vom Föderalen Dienst für geistiges Eigentum (Russische Föderation) oder vom australischen Patentamt erstellt wurde, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. April 2018 in Kraft.

(2) Wird eine Gebühr für den ergänzenden europäischen Rechenbericht innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2018 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2018 maßgebenden Höhe, als die nach CA/D 10/05 herabgesetzte Gebühr anwendbar war, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Christoph ERNST

Beschlussentwurf 2

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom [Datum des Beschlusses]
zur Änderung der Artikel 2 und 14
der Gebührenordnung

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2
Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

EUR

"1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2)

i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, soweit erforderlich, ihre
Übersetzung (Artikel 14 Absatz 2) online in zeichencodiertem Format
eingereicht wird oder

im Falle einer internationalen Anmeldung innerhalb der 31-Monatsfrist
(Regel 159 Absatz 1) das Formblatt für den Eintritt in die europäische
Phase (EPA Form 1200) und die internationale Anmeldung oder, soweit
erforderlich, deren Übersetzung (Regel 159 Absatz 1 a)) und etwaige
Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase (Regel 159
Absatz 1 b)) alle online in zeichencodiertem Format eingereicht werden

90

ii) wenn alle unter Nummer 1 i) genannten Unterlagen online eingereicht werden, eine davon jedoch in einem anderen als einem zeichencodierten Format	120
iii) in allen anderen Fällen	250"
(2) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 dritter und vierter Spiegelstrich der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:	
	EUR
"- für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 158 Absatz 1)	1 775
- für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45 <i>bis</i> .3 a) PCT)	1 775"
(3) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:	
	EUR
"7. Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	825
ii) in allen anderen Fällen	
- wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem 31. März 2019 entrichtet wird	925
- wenn die Erteilungsgebühr ab dem 1. April 2019 entrichtet wird	1 025"

(4) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

EUR

"11. Beschwerdegebühr (Artikel 108) für eine Beschwerde, die

- von einer natürlichen Person oder einer in Regel 6 Absätze 4 und 5 genannten Einheit eingelegt wird **1 880**
- von einer sonstigen Einheit eingelegt wird **2 255"**

(5) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

EUR

"18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)

- wenn der PCT-Antrag (PCT/RO/101) und die internationale Anmeldung beim Amt als Anmeldeamt online in zeichencodiertem Format eingereicht werden **0**
- in allen anderen Fällen **130"**

(6) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

EUR

"19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2)

1 830"

(7) Artikel 2 Absatz 2 Nummer 7 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

EUR

"7. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von

7.1 höchstens 35 Seiten und

i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden

825

ii) in allen anderen Fällen

- wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem 31. März 2019 entrichtet wird

925

- wenn die Erteilungsgebühr ab dem 1. April 2019 entrichtet wird

1 025

7.2 mehr als 35 Seiten

Zutreffender Betrag unter Nummer 7.1
zuzüglich **15 EUR** für die 36. und jede weitere Seite"

(8) Der folgende neue Absatz 3 wird in Artikel 2 der Gebührenordnung eingefügt:

"(3) Der Präsident des Amts legt die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Formate fest und kann bestimmen, unter welchen Bedingungen ein in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genanntes Dokument als online in zeichencodiertem Format eingereicht gilt."

(9) Artikel 14 Absatz 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

"(2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr um 75 % ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34.3 c) PCT für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nicht ermäßigt, wenn sich die Prüfung auf einen nicht im Bericht behandelten Gegenstand erstreckt."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Artikel 3

(1) Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Gebührenordnung gilt für europäische Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2018 eingereicht werden, und für internationale Anmeldungen, die ab diesem Datum in die europäische Phase eintreten.

(2) Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 dritter Spiegelstrich und Nummer 18 der Gebührenordnung gilt für internationale Anmeldungen, die ab dem 1. April 2018 eingereicht werden.

(3) Die mit diesem Beschluss geänderten Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 vierter Spiegelstrich, Nummern 7 und 19, Absatz 2 Nummer 7 sowie Artikel 14 Absatz 2 der Gebührenordnung finden auf alle Zahlungen Anwendung, die ab dem 1. April 2018 geleistet werden.

(4) Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Gebührenordnung gilt für Beschwerden, die ab dem 1. April 2018 eingelegt werden.

(5) Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2018 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2018 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

(6) Wird eine Erteilungsgebühr nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 7 der Gebührenordnung innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2019 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2019 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Christoph ERNST